

Erstzulassungen
bis Ende 2025
begünstigt

► Kfz-Steuer/Elektromobilität

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge verlängert

| Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 erstmals zugelassen wurden, sind von der Kfz-Steuer befreit. Bisher galt die Befreiung nur für Zulassungen oder Umrüstungen bis Ende 2020. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2030 befristet. Das soll einen Anreiz schaffen für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs. |

► GW-Handel

Trotz Unfallvorschaden keine Rückerstattung des Kaufpreises

Händler kommt
letztlich glimpflich
davon

| Relativ selten entscheiden Gerichte zugunsten von Autohäusern, wenn nach Auslieferung des GW Spuren eines Unfallvorschadens entdeckt werden. Das gilt umso mehr, wenn der Käufer ein Verbraucher ist. Von diesem Mainstream hebt sich positiv ein Urteil des OLG Rostock ab. |

Rund sieben Jahre alt und 154.000 km gelaufen war der Mercedes Viano, den der Händler für 23.500 Euro an den Kunden (Verbraucher) verkauft hatte. Im Kaufvertrag stand hinter „Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden laut Vorbesitzer“ das Wörtchen „keine“. In der Anschlusszeile „Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt“, war notiert „Nachlackierung möglich“. Außerdem bekam der Käufer ein Gebrauchtwagenzertifikat des TÜV Süd. Darin stand u. a.: „Delle – Dach hinten“. Nicht registriert waren erhöhte Lackschichtdicken im Bereich des vorderen rechten Kotflügels und der linken Schiebetür. Erwiesenermaßen gingen sie auf die Instandsetzung von Blebschäden zurück. Deren Herkunft und Bedeutung standen im Zentrum der gerichtlichen Auseinandersetzung, die sich über zwei Instanzen hinzog und für den Händler einigermaßen glimpflich endete. Lediglich 600 Euro muss er dem Kläger als Ausgleich für einen merkantilen Minderwert zahlen. Die verlangte Rückabwicklung des bankfinanzierten Kaufs wurde zurückgewiesen (OLG Rostock, Urteil vom 28.08.2020, Az. 4 U 1/19, Abruf-Nr. 218186).

Wichtig | Aus dem Bündel der im Urteil beackerten Problemfelder sind aus Sicht eines GW-Händlers vor allem folgende interessant: „Nachlackierung möglich“ als sog. negative Beschaffenheitsvereinbarung (vom Gericht verneint), Widerlegung der Beweisvermutung nach § 477 BGB (dem Händler in Bezug auf Vorschäden am Dach gelungen) und, sehr wichtig, Rücktritts wegen Geringfügigkeit der Beschädigungen an Kotflügel und Schiebetür ausgeschlossen (vom Gericht bejaht).

► GW-Handel

Vorbenutzung in Dubai verschwiegen – arglistige Täuschung

Verkäufer hätte
ungefragt auf
Nutzung in Dubai
hinweisen müssen

| Nicht über alles muss ein GW-Verkäufer ungefragt aufklären. Über wichtige Umstände schon. Dazu gehört auch die Fahrzeughistorie, wenn sie außergewöhnlich ist, so wie im Fall vor dem OLG Hamm. |